

G E M E I N D E
U Z N A C H

Immissionsschutz- reglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Art. 2 Vollzug

II. Lärm

Art. 3 Entsorgungsplatz

Art. 4 Gastwirtschaften

Art. 5 Gartenarbeit

Art. 6 Baustellenbetrieb

Art. 7 Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Art. 8 Pausenplätze, Spielplätze und Spielwiesen

Art. 9 Sport- und Freizeitanlagen

Art. 10 Gebrauch von Tonwiedergabegeräten

Art. 11 Veranstaltungen

Art. 12 Modellflugzeuge

Art. 13 Motorfahrzeuge

Art. 14 Feuerwerk

Art. 15 Knallkörper

III. Luftreinhaltung

Art. 16 Gülleaustrag

Art. 17 Abfallverbrennung

IV. Lichtimmissionen

Art. 18 Beleuchtung

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19 Ausnahmen

VI. Strafbestimmungen

Art. 20 Strafen

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Uznach erlässt gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung, Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 1 des Grossratsbeschlusses über den Lärmschutz (sGS 672.43) sowie Art. 2 des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen (sGS 672.32) folgendes

IMMISSIONSSCHUTZREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Gebiet der Gemeinde Uznach.

Es regelt den Vollzug der Vorschriften über den Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt vor übermässigen Immissionen, insbesondere durch Lärm, Rauch, Geruch, Staub und Licht. Es ergänzt die Bestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 2

Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er kann den Vollzug an Verwaltungsabteilungen übertragen.

II. Lärm ¹

Art. 3

Entsorgungsplatz

Die Benützung des Entsorgungsplatzes beim Werkhof ist werktags (einschliesslich Samstag) von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

Art. 4

Gastwirtschaften

Für die Gastwirtschaften gelten grundsätzlich die Schliessungszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes². Aussenanlagen, insbesondere Gartenwirtschaften und andere Aufenthaltsbereiche, sind ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Art. 5

Gartenarbeit

Gartenarbeit mit Rasenmähern und anderen lärm erzeugenden Geräten ist werktags (einschliesslich Samstag) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

¹ Die öffentlichen Ruhetage werden im Gesetz über Ruhetag und Ladenschluss (sGS 552.1) geregelt.

² sGS 553.1

<i>Baustellenbetrieb</i>	<p>Art. 6</p> <p>Lärmige Baustellenarbeiten sind werktags (einschliesslich Samstag) von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. Der Gemeindepräsident oder der Bauamtschef kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der zeitlichen Einschränkung verfügen.</p>
<i>Landwirtschaftliche Tätigkeiten</i>	<p>Art. 7</p> <p>Landwirtschaftliche Tätigkeiten ausserhalb des Hofbereichs sind von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet.</p>
<i>Pausenplätze, Spielplätze und Spielwiesen</i>	<p>Art. 8</p> <p>Pausenplätze, Spielplätze und Spielwiesen dürfen von Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden. Aufenthalte nach 22.00 Uhr bzw. 20.00 Uhr sind gestattet, wenn die Nachtruhe beachtet und Anwohner nicht gestört werden.</p> <p>Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Pausenplätze, Spielplätze und Spielwiesen zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksicht auf die Anwohner erfordert.</p>
<i>Sport- und Freizeitanlagen</i>	<p>Art. 9</p> <p>Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für lärmintensive Sport- und Freizeitanlagen im Freien im Einzelfall festlegen.</p>
<i>Gebrauch von Tonwiedergabegeräten</i>	<p>Art. 10</p> <p>Radio- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen und dergleichen dürfen bei offenen Fenstern oder Türen und im Freien nicht betrieben werden, wenn dadurch Drittpersonen gestört werden.</p>
<i>Veranstaltungen</i>	<p>Art. 11</p> <p>Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen wie Konzerten oder Festwirtschaften hat der Veranstalter die Schalleinwirkungen so weit zu begrenzen, dass keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf die Anwohner entstehen.</p> <p>Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund werden die konkreten Lärmschutzmassnahmen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt.</p>
<i>Modellflugzeuge</i>	<p>Art. 12</p> <p>Motorisierte Modellflugzeuge sowie mit Verbrennungsmotoren angetriebene Spielzeuge sind so zu betreiben, dass Drittpersonen nicht gestört werden.</p>

Der Gemeinderat kann zeitliche und örtliche Einschränkungen festlegen.

Art. 13

Motorfahrzeuge

Unnötiges Laufenlassen von Motoren und jede andere vermeidbare Lärmerzeugung durch Motorfahrzeuge auf öffentlichem und privatem Grund sind untersagt.

Art. 14

Feuerwerk

Das Abbrennen und die Verwendung von Feuerwerk bedürfen einer Bewilligung.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 1. August und an Silvester/Neujahr.

Art. 15

Knallkörper

Die Verwendung von Knallkörpern ist untersagt, ausgenommen am 1. August, an Silvester/Neujahr, an Tagen mit Faschachtsanlässen sowie vom Schübelndonnerstag bis Faschachtsdienstag.

Der Einsatz von Knallkörpern, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, bedarf einer Bewilligung.

III. Luftreinhaltung

Art. 16

Gülleaustrag

Der Gülleaustrag ist im Zeitraum von Freitag 21.00 Uhr bis und mit Sonntag untersagt.

Art. 17

Abfallverbrennung

Im Siedlungsgebiet ist jegliches Verbrennen von Abfall im Freien untersagt.

IV. Lichtimmissionen

Art. 18

Beleuchtung

Beleuchtungsanlagen im Freien, insbesondere Reklame- und Fassadenbeleuchtungen sowie himmelwärts gerichtete Lichtquellen, sind bewilligungspflichtig.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements verfügen.

VI. Strafbestimmungen

Art. 20

Strafen

Soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz³ oder das Übertretungsstrafgesetz⁴ zur Anwendung gelangen, werden Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21

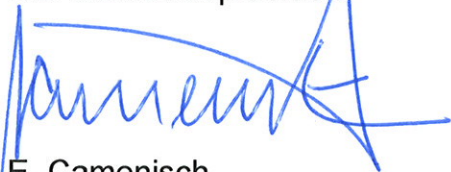
Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Erlassen durch den Gemeinderat Uznach am 13. Juli 2011.


NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident



E. Camenisch

Der Gemeindeschreiber



F. Widmer

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 2. bis 31. August 2011.

Das Immissionsschutzreglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

³ abgekürzt USG, SR 814.01

⁴ sGS 921.1